

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 14. Juli 2025

Jahrgang 2025

Nr. 4/2025

Delligsen, den 14. Juli 2025

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Satzung des Fleckens Delligsen über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen	2
2	Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Ortschaft Kaierde und die Erhebung von Beiträgen	7



Satzung

des Fleckens Delligsen über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen.

aufgrund der §§ 10, 44 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenbeamte:

Als monatliche Entschädigung erhalten

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | der Gemeindebrandmeister | 150,00 Euro |
| b) | der ständige Vertreter
des Gemeindebrandmeisters | 75,00 Euro |
| c) | Ortsbrandmeister der
Ortsfeuerwehr als
Feuerwehrstützpunkt | 65,00 Euro |
| | Ortsbrandmeister der
Ortsfeuerwehr mit
Grundausstattung | 50,00 Euro |
| d) | der ständige Vertreter
des Ortsbrandmeisters
der Ortsfeuerwehren als
Feuerwehrstützpunkt | 32,50 Euro |
| | der Ortsfeuerwehren
mit Grundausstattung | 25,00 Euro |

Die Entschädigung wird monatlich überwiesen.



(2) Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger:

Als monatliche pauschale Entschädigung erhalten:

- a) Gerätewart Delligsen 40,00 Euro
- b) Gerätewart Grünenplan 35,00 Euro
- c) Gerätewart Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 25,00 Euro
- d) Sicherheitsbeauftragter 20,00 Euro
- e) Jugendfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwart
(Gemeinde und Ortsfeuerwehr) 25,00 Euro
- f) Stellv. Jugendfeuerwehrwart/Stellv. Kinderfeuerwehrwart
(Gemeinde oder Ortsfeuerwehr) 15,00 Euro
- c) Atemschutzbeauftragter 20,00 Euro
- d) Gemeindeausbildungsleiter 20,00 Euro

Die Entschädigung wird monatlich überwiesen.

- (3) Funktionsträger / stellvertr. Funktionsträger i.S.d. Absatzes 1, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist grundsätzlich der gesamte Aufwand dieser Funktionsträger abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.
- (5) Lediglich für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Bürgermeister vor Antritt genehmigt oder angeordnet wurden, sowie bei Einsätzen und genehmigten Lehrgängen, werden neben der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung Verdienstaufall und Reisekosten gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.



- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), erhält er für die darüber- hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte-Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn den Bezieher von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß dem Niedersächsischem Beamten-gesetz verboten wurde oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 91 des Nieders. Disziplinarordnung).

§ 4

Verdienstausfall

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der durch Teilnahme an angeordneten Übungen, Einsätzen und Brandsicherheitswachen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.
- (2) Die Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer für die Dauer des Lehrgangs an Werktagen Urlaub nehmen und Verdienstaussfall so weit nicht entsteht. In diesen Fällen wird den Teilnehmern eine Pauschale von 60,00 €/Tag, höchstens jedoch für 300,00 € pro Woche erstattet.

Verdienstausfall nach Abs. 1 und 2 Satz 1 ist für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Der Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall. Er wird grundsätzlich dem Arbeitgeber erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.

- (3) Einem selbstständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu einer Höhe von 35,00 €/Std., längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche, gezahlt.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 €/Std., längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche erstattet.



§5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen, die außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet ist, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für privateigene PKW zu zahlende Entschädigung.
- (3) Bei Mitnahme weiterer Personen im Interesse der Gemeinde wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu treffenden Entschädigungen gezahlt.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Delligsen, den 30.06.2025

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Willudda

Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2025 des Fleckens Delligsen am 14.07.2025



Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Ortschaft Kaierde und die Erhebung von Beiträgen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Betrieb und Benutzung der Kindertagesstätte in der Ortschaft Kaierde

§ 1

Allgemeines

Der Flecken Delligsen unterhält in der Ortschaft Kaierde eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung, gem. § 4 NKomVG. Die Kindertagesstätte wird als Tageseinrichtung im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), in der z.Zt. geltenden Fassung betrieben.

§ 2

Erziehung, Bildung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Die Kindertagesstätte soll insbesondere
 - a) die Kinder in Ihrer Persönlichkeit stärken
 - b) die Kinder in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - c) den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - d) die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - e) durch Bildungsangebote den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - f) die Gleichberechtigung aller betreuten Kinder oder der Geschlechter erzieherisch fördern,
 - g) den Einklang zwischen Menschen und Umwelt fördern,
 - h) den inklusiven Umgang mit von Behinderung bedrohten Kindern und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- (2) Die Grundlagen der Arbeit sind in einem pädagogischen Konzept verankert, was auf der Homepage des Kindergartens unter <https://app.kigaroo.de/web/Kindergarten-Kaierde> eingesehen werden kann.
- (3) Die Kindertagesstätte arbeitet mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleiben unberührt.
- (4) Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.



§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz im Flecken Delligsen haben.
Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 1 (1) NKiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.
- (3) Eine Aufnahme in die altersgemischte Gruppe erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.
- (6) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.
- (7) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

§ 4

Abmeldung

- (1) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenquartal erfolgen, d.h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines jeden Jahres. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kalenderjahr mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
- (2) Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr schulpflichtig werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zum 31.07. des Jahres.
- (3) Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes können die Sorgeberechtigten, deren Kinder zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bis zum 1. Mai des Jahres in dem die Schulpflicht eintritt, gegenüber der Schule erklären, die Schulpflicht, um ein Jahr hinauszuschieben.
Über diese Erklärung ist die Einrichtung rechtzeitig zu informieren.



§ 5

Ausschluss

- (1) Ein Kind soll vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wiederholt unentschuldigt fehlt und der Platz für ein anderes Kind benötigt wird,
 - b) es sich aufgrund seines Verhaltens nicht in die Gemeinschaft der Einrichtung einfügt und dadurch die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt wird,
 - c) es von seinem Entwicklungsstand noch nicht die Tagesstätten Reife besitzt oder einen besonderen Förderbedarf/Sonderbetreuungsbedarf hat, der in der Einrichtung nicht erfüllt werden kann,
 - d) sich die Sorgeberechtigten des Kindes trotz mündlicher und schriftlicher Ermahnung nicht an die Öffnungszeiten/Betreuungszeiten der Einrichtung oder andere Regelungen in dieser Satzung halten und dies den Ablauf in der Einrichtung stört,
 - e) sich die Sorgeberechtigten nach vorhergehender Mahnung durch die Gemeindekasse Delligsen mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. der Gebühr für die Mittagsverpflegung mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - f) der Wohnort des Kindes in eine andere Kommune verlegt wird. Ausnahmen sind nur in Anlehnung an § 2 Abs. 1 dieser Satzung möglich.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Einrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und darüber hinaus zum Jahreswechsel in Anlehnung an die Schulferien in Niedersachsen geschlossen. Weiterhin bleibt die Einrichtung an 3 Tagen für Fortbildungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte geschlossen. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Die Kernbetreuungszeit der Einrichtung findet in der Zeit von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr statt. Die Kernbetreuungszeit ist für alle aufgenommenen Kinder Grundlage für die Gebührenfestsetzung und kann nur vollständig in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der Kernbetreuungszeit wird ein Frühdienst 07.00 Uhr – 08.00 Uhr und ein Spätdienst von 13.00 Uhr – 14.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr angeboten.

§ 7

Melde- und Sorgfaltspflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf zu den festgesetzten Zeiten in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Die Kinder sollen zum Besuch der Einrichtung witterungsgerecht gekleidet sein. Die Einrichtungsleitung gibt den Eltern bekannt, in welchem Umfang Frühstück oder andere Sachen mitzubringen sind.
- (2) Kann das Kind aus irgendeinem Grund die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung spätestens am gleichen Tag vor Beginn der Betreuungszeit telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.



- (3) Gleich zu Beginn einer Krankheit nach § 6 und 34 IfSG und besonders bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und allgemeiner Mattigkeit, dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Es ist der Rat eines Arztes einzuholen. Leidet ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden Erkrankung, dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst nicht erkrankt sind, die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis der Arzt eine Übertragung für ausgeschlossen hält. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes vorzulegen. Ein Besuch der Einrichtung ist erst 48 Stunden nachdem zuletzt Symptome aufgetreten sind, wieder möglich.
- (4) Entsprechend §§ 6 und 34 IfSG ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die erforderlichen Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben.
- (5) Wird von den Betreuungskräften der Einrichtung eine akute Erkrankung des Kindes festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, werden die Sorgeberechtigten umgehend unterrichtet. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber (>38 C) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und die Betreuungskräfte der Ansicht sind, dass die Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt den Betreuungskräften vorbehalten.

§ 8

Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte einer Einrichtung beginnt mit der Übernahme des aufgenommenen Kindes vom Sorge- bzw. Abholberechtigten in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorge- bzw. Abholberechtigten und bei Kindern mit Einverständniserklärung (siehe Abs. 2) mit dem Verlassen des Grundstücks der Einrichtung. Soll ein Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abgeholt werden, muss hierzu ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Einrichtungsleitung abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit allein verlassen soll.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes zur Kenntnis genommen hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig diesen.
- (6) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Fleckens Delligsen ist ausgeschlossen.



- (7) Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet der Flecken Delligsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Betreuungskräfte.

§ 9

Elternvertretung und Beirat

- (1) Es ist eine Elternvertretung und ein Beirat zu bilden, der die Aufgabe gemäß § 16 NKiTaG wahrnimmt. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Sorgeberechtigten eine Person, die
- a) mit einem/einer Sorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
 - b) anstelle des/der Sorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat,
 - c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.
- (2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) Der/die Vorsitzende der Elternvertretung
 - b) Die Einrichtungsleitung, bzw. die Stellvertretung
 - c) Drei Vertreter/innen des Rates, die in der konstituierenden Sitzung am Beginn der Wahlperiode bestimmt werden
 - d) Bürgermeister/in (oder einem/einer von ihm beauftragten Gemeindemitarbeiter/-in)
- Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Zu den Mitgliedern zu a) bis c) sind die Stellvertreter/innen namentlich zu benennen.

II. Abschnitt

Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte in Kaierde, für ein ausgewogenes Frühstück, die Mittagsverpflegung und Getränke

§ 10

Allgemeines

- (1) Der Flecken Delligsen erhebt Beiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte in Kaierde. (Elternbeitrag), die Teilnahme am Mittagessen (Essensbeitrag), ein Getränkegeld und einen Beitrag für das einmal wöchentlich gereichte ausgewogene Frühstück. Die Höhe der Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Kosten des Mittagessens werden monatlich erhoben. Der Monatsbetrag wird auf Antrag der Sorgeberechtigten anteilig erstattet bzw. der Einzug ausgesetzt, wenn das Kind spätestens Mittwochmittag (12.00 Uhr) der Vorwoche und für mindestens 5 Tage am Stück abgemeldet wird (z.B. Eltern-Kind-Kur, längerer Urlaub oder geplante mehrtägige medizinische Behandlung/Reha.)



§ 11

Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres)
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats angemeldet, so reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte des errechneten Monatsbeitrages. Die Beitragspflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entfällt für den Zeitraum ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr erreicht, bis zum Schuleintritt gemäß § 22 NKiTaG. Die Elternbeitragsfreiheit gilt für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich. Wird das Kind darüber hinaus betreut, wird hierfür ein Beitrag erhoben.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Flecken Delligsen haben, wird auf den errechneten Elternbeitrag ein Aufschlag in Höhe von 35 % erhoben. Darauf kann verzichtet werden, wenn mit der Wohnsitzgemeinde des Kindes eine Vereinbarung zur Zahlung einer Ausgleichspauschale geschlossen wird.

§ 13

Einkommensgrenzen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben monatlich einen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und der zu berücksichtigenden Kinder, in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch -zwölftes Buch- (SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung des Einkommensstufe nicht anzurechnen.

Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 14 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:



1. Grundbetrag Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz des Haushaltsvorstandes
 2. Familienzuschlag Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner/die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind
 3. Unterkunftspauschale Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)
Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommensgrenze um 500,- Euro.

Zur höchsten Einkommensstufe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensgruppe VI überschreitet.
- (2) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- (3) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlages gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gem. § 12 WoGG. Der Rat des Fleckens Delligsen kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 14

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- (1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,- € monatlich je Arbeitnehmer/in zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- (2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter, anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich.



- (3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und danach soweit erforderlich jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre dem Flecken Delligsen schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 13 in Verbindung mit der Anlage 1 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VI wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- (4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v.H., ist eine Aktualisierung der Gebührenfestsetzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v.H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen.

Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 15

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum Monatsletzten zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Beiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

III. Abschnitt

Abschließende Regelung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens des Fleckens Delligsen vom 11.07.1994 in der Fassung vom 11. Juli 2019 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen in der Fassung vom 17.07.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen vom 11.07.2019 außer Kraft.

FLECKEN DELLIGSEN

Der Bürgermeister

(L.S.) gez. Willudda

Willudda

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2025 des Fleckens Delligsen am 14.07.2025





Anlage 1

**Soziale Staffelung von Kindergartenbeiträgen im Kindergarten Kaierde
ab 01.08.2025
08:00 Uhr- 13:00 Uhr**

Haushalte mit	2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
	Einkommens- grenze	Eltern- beitrag	Einkommens- grenze	Eltern- beitrag	Einkommens- grenze	Eltern- beitrag	Einkommens- grenze	Eltern- beitrag	Einkommens- grenze	Eltern- beitrag
Einkommensgruppe 1	bis 1.957,- €	108,- €	bis 2.435,- €	108,- €	bis 2.916,- €	108,- €	bis 3.396,- €	108,- €	bis 3.873,- €	108,- €
	bis 2.457,- €	126,- €	bis 2.935,- €	126,- €	bis 3.416,- €	126,- €	bis 3.896,- €	126,- €	bis 4.373,- €	126,- €
2	bis 2.957,- €	145,- €	bis 3.435,- €	145,- €	bis 3.916,- €	145,- €	bis 4.396,- €	145,- €	bis 4.873,- €	145,- €
	bis 3.457,- €	164,- €	bis 3.935,- €	164,- €	bis 4.416,- €	164,- €	bis 4.896,- €	164,- €	bis 5.373,- €	164,- €
3	bis 3.957,- €	183,- €	bis 4.435,- €	183,- €	bis 4.916,- €	183,- €	bis 5.396,- €	183,- €	bis 5.873,- €	183,- €
	ab 4.457,- €	201,- €	ab 4.935,- €	201,- €	ab 5.416,- €	201,- €	ab 5.896,- €	201,- €	ab 6.373,- €	201,- €

Zusätzliche Beiträge:

Mittagessen 70 €/Monat sofern das Kind zum Mittagessen angemeldet ist

Getränksgeld 5 €/Monat

ausgewogenes Frühstück 5 €/Monat

jede weitere Betreuungsstunde 20 €/Monat

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %.